

Gewerbsteuer **- Informationen zur Festsetzung -**

Allgemeines

Die Gewerbsteuer gehört neben der Grundsteuer zu den Real- oder Objektsteuern. Sie berücksichtigt im Gegensatz zu den Personensteuern nicht die Leistungsfähigkeit einer Person. Bei der Gewerbsteuer werden vielmehr der Gewerbebetrieb und dessen objektive Ertragskraft besteuert, so dass sie als Gewerbeertragsteuer erhoben wird.

Die Gewerbsteuer ist neben der Grundsteuer die bedeutendste originäre und beeinflussbare Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorhanden ist. Das Steueraufkommen steht grundsätzlich der Kommune zu. Der Bund und die Länder sind jedoch hieran in Form der Gewerbesteuerumlage beteiligt. Zum Ausgleich erhalten die Städte und Gemeinden einen Anteil an der Einkommen-, Lohn- und Umsatzsteuer.

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren ist zweistufig. Die eigentlichen Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Messbetrag) sowie die Steuerpflicht werden von den Finanzämtern festgestellt, während die Kommune die Gewerbsteuer nach Anwendung des gültigen Hebesatzes festsetzt.

Der Gewerbsteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, der in der Stadt oder Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält. Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes ist im Einkommensteuergesetz enthalten. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und sogenannte freie oder selbstständige Berufe zählen nicht als Gewerbebetrieb.

Die Gewerbsteuer wird in Deutschland seit dem Jahr 1936 einheitlich erhoben. Sie rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass der Kommune durch das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes Lasten entstehen. Es müssen beispielsweise Zufahrtsstraßen gebaut werden, das Verkehrsaufkommen erhöht sich, Luft und Wasser werden verschmutzt und es entstehen Lärmbelästigungen.

Das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform beendete ab dem Jahr 1998 die Gewerkekapitalsteuer, so dass die Gewerbsteuer zu einer nur ertragsabhängigen Steuer geworden ist.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gewerbsteuer sind:

- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Abgabenordnung (AO)

Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags

Das zuständige Finanzamt ermittelt anhand der vom Steuerpflichtigen jährlich einzureichenden Steuererklärungen den Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage der Gewerbsteuer. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn. Für das jeweilige Veranlagungsjahr wird hieraus der Gewerbesteuermessbetrag festgestellt.

Zerlegung

Wenn ein Gewerbebetrieb in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten unterhält, ist der Gewerbesteuermessbetrag auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen. Ähnliches gilt, wenn der Betriebssitz innerhalb eines Veranlagungsjahres von einer Kommune zu einer anderen Kommune verlegt wird. Der jeweilige Zerlegungsanteil wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt und ist für die Berechnung der Gewerbesteuer verbindlich.

Festsetzung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine auf den Ertrag bezogene Gemeindesteuer, an deren Aufkommen auch der Bund und die Länder beteiligt sind. Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ist die Gemeinde an die Feststellungen im Grundlagenbescheid des zuständigen Finanzamts gebunden. Hierbei wird unter anderem die Höhe des Messbetrags festgestellt. Die Gewerbesteuer ergibt sich durch die Anwendung des gültigen Hebesatzes, der in jedem Jahr von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim beschlossen wird. Aufgrund dieser Daten setzen die Kommunen die Gewerbesteuer in Form eines separaten Gewerbesteuerbescheids fest, indem der Gewerbesteuermessbetrag mit dem Hebesatz multipliziert wird.

Vorauszahlungen

Für die voraussichtliche Gewerbesteuer sind grundsätzlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Kalenderjahres Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt üblicherweise ein Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Anpassung

Die Stadt Griesheim kann die Vorauszahlungen anpassen, wenn sich die wirtschaftlichen Daten des Gewerbebetriebs ändern. Ein begründeter Antrag kann hierzu beim Steuer- und Gebührenamt der Stadt Griesheim gestellt werden. Das zuständige Finanzamt kann alternativ einen Steuermessbetrag festsetzen, der dem erwarteten Ergebnis des Erhebungszeitraums entspricht. An diese Festsetzung ist die Stadt gebunden.

Vollziehungsaussetzung

Die Vollziehung eines Bescheids kann nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der bestrittenen Gewerbesteuerfestsetzung bestehen. Die Kommunen sind hierbei grundsätzlich an die Entscheidungen des Finanzamts gebunden. Da der Gewerbesteuerbescheid auf den Feststellungen des Gewerbesteuermessbescheids oder des Zerlegungsbescheids als Grundlagenbescheid beruht, ist der Rechtsbehelf bei dem zuständigen Finanzamt einzulegen und die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.